

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

**An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler**

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-4750

Büro der Geschäftsstelle:

Elke Albers / Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06
BAGüS-SGB-XI-00
BAGüS-WVO-00

Münster, 14.07.2010

Mitglieder-Info Nr. 41/2010

Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung ist auch von Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu tragen

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 05.05.2010, B 12 KR 14/09 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. a. Urteil hat der 12. Senat des Bundessozialgerichtes entschieden, dass auch Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen den sogenannten Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung selbst zu tragen haben. Die Verpflichtung, dass das Mitglied den Beitragszuschlag für Kinderlose zu tragen hat, ist in § 59 Abs. 5 SGB XI ausdrücklich für die in § 59 Abs. 1 – 4 SGB XI genannten Mitgliedergruppen angeordnet worden. Ohne Erfolg mache der Kläger geltend, die in Abs. 1 dieser Vorschrift neben anderen Mitgliedergruppen mit aufgeführten Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen seien von der in Abs. 5 angeordneten Beitragstragungspflicht auszunehmen.

Zur weiteren Urteilsbegründung verweise ich auf das als Anlage beigefügte Urteil.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer